

leisten würde. Ende März 968 gab Hermann Billung, der Vertreter Ottos in Sachsen, zu dieser Wahl auf dem bekannten sächsischen Landtag in Werla seine Zustimmung, ohne auf die Weisungen des Königs in dieser für Otto so wichtigen Angelegenheit zu warten oder Hildewards Bestätigung ausdrücklich von dessen nachträglichen Zustimmung abhängig zu machen ²⁾).

Mit der Wahl Hildewards war dem Kaiser die Möglichkeit genommen, als Preis für die Investitur des Nachfolgers von Bischof Bernhard die Zustimmung zur Abtretung eines Teiles des Halberstädter Sprengels zu fordern. Diese konnte nun nur noch durch Verhandlungen und durch große Zugeständnisse Ottos erreicht werden, wenn er nicht die rechtlich einwandfreie Handlung in Halberstadt und Werla für unrechtmäßig erklären wollte. Hierfür fehlte ihm jedoch jegliche Handhabe. Er selbst hatte 937 für Halberstadt die freie Bischofswahl bestätigt ³⁾ und konnte sich daher nicht ohne Grund schon bei der nächsten Wahl darüber hinwegsetzen. Halberstadt war eines der wenigen Bistümer des Reiches, das dieses Vorrecht schon damals besaß. Hildeward war entsprechend dem kanonischen Recht von Klerus und Volk gewählt und sogar von dem von Otto ernannten Vertreter für Sachsen bestätigt worden. Nirgends in der Überlieferung gibt es einen Hinweis auf irgend welche Unregelmäßigkeiten bei der Wahl des Bischofs, die Gesta episcoporum stellen sogar ausdrücklich ihre Rechtmäßigkeit fest. Dem Kaiser fehlte daher jeder Grund zur Anfechtung der Wahlhandlung.

Diese hätte daher zweifellos den Kaiser ins Unrecht gesetzt und Spannungen nicht nur mit dem neuen Bischof, sondern auch mit dem Halberstädter Domkapitel wie auch mit Hermann Billung herbeigeführt. Zu einer solchen Handlung konnte sich aber der Kaiser umso weniger entschließen, als Hildeward in seiner Diözese wie auch in Sachsen sehr beliebt war und sich Otto d. Gr. nach eigenem Eingeständnis in seiner Schuld fühlte. Er hatte Hildewards Vater Erich als einen der Mitverschworenen seines Bruders Heinrich 941 enthaupten lassen, und Hildeward selbst mußte deswegen viele Jahre in St. Gallen verbringen ⁴⁾. Alle diese Tatsachen mußten es dem Kaiser schwer, wenn nicht gar unmöglich machen, sich über die Wahl Hildewards wie auch über ihre Bestätigung durch Hermann Billung hinwegzusetzen.

Fragen wir nun zur weiteren Stützung unserer Auffassung über Ottos Einstellung zur Bischofswahl, wie er sich bei anderen Wahlen verhielt, die nicht seinen Wünschen entsprachen. 955 nahm er die Verdrängung Rathers vom Lütticher Bischofsstuhl, die Wahl Balderichs zum neuen Bischof und dessen Bestätigung durch seinen Bruder, den Erzbischof Bruno von Köln, hin. Nach anfänglicher Weigerung bestätigte er 970 die eigenmächtig vom Kapitel vorgenommene Wahl seines Kaplans Gero zum Erzbischof von Köln. Und nur einmal — soweit wir wissen — hat der König eine Bischofswahl nicht anerkannt, die eines namentlich nicht bekannten Mönches zum Bischof von Cambrai im Jahre 972. Er verweigerte seine Zustimmung, da Cambrai nicht

²⁾ Gesta episcoporum Halberstadiensium, MG. SS. 23, 85 ... *rite et canonice est electus, et in castello Werle constitutus a Herimanno duce Saxonie presul dignus Halberstadensis ecclesiae est transmissus. Nam Otto imperator Romam pergens predicto duci provincie Saxonie interim procurande commiserat potestatem.* Auf dem gleichen Landtage wurde zwar ein Brief des Kaisers vom 15. Februar verlesen, er enthielt aber keine Anweisungen über einen möglichen Nachfolger Bischof Bernhards, hierfür war die seit dessen Tode verflossene Zeit zu kurz, wie schon Hauck, S. 108—128 und andere festgestellt haben.

³⁾ DO. I. 7.

⁴⁾ Thietmari Merseburgensis Episcopi Chronicon, hg. von R. Holtzmann, MG. SS. rer. germ. Nova series 9 (1936) II, 21 (14), S. 62, 63.